

## **FÄLLE UND LITERATURHINWEISE NR. 8**

### **8. Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung**

**Fall 1:** Auf Grund der Anordnung des Polizeipräsidiums werden in der Stadt M Teile der Innenstadt, die aufgrund statistischer Auswertungen zu Kriminalitätsschwerpunkten gehören, mit insgesamt acht dort installierten Videokameras überwacht. Die Videobilder werden in das Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums übertragen, dort von einem Polizeibeamten (sog. Videobeobachter) auf Monitoren beobachtet und rund um die Uhr automatisch auf einem digitalen Videosever gespeichert. Nach 48 Stunden werden die Bilddaten durch Überschreiben automatisch gelöscht, soweit nicht beweiserhebliche Videosequenzen von dem Videobeobachter durch Markierung vor dem automatischen Löschen bewahrt werden. Zur Begründung der Überwachung wurde in der entsprechenden Anordnung ausgeführt, dass es sich bei den genannten Örtlichkeiten um Orte im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG handele, die als "Kriminalitätsbrennpunkte erkannt und mittels statistischer Auswertung belegt" seien.

Ist die Anordnung rechtmäßig?

**Lit.:** VGH Mannheim, NVwZ 2004, 498; Glaser, JURA 2009, 742; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Aufl., 2009, Rn. 184-186; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., 2005, Rn. 599-609.

**Fall 2:** Die Polizei erfährt von einem zuverlässigen Informanten, dass X einen Banküberfall planen soll. Wo er sich aufhält, ist unbekannt. Allerdings soll er mit seinem PKW immer wieder eine stark befahrene Schnellstraße benutzen. Die Polizei richtet daher am nächsten Morgen eine Kontrollstelle mit einem automatischen Kennzeichenlesesystem an der Straße ein, um das Fahrzeug des X ausfindig zu machen. Aus den Bildern werden mit Hilfe einer besonderen Software die Kennzeichen der Fahrzeuge, die diese Kontrollstelle passieren, herausgelesen und automatisch mit dem gesuchten Kennzeichen verglichen. Sofern keine Übereinstimmung vorliegt, werden die Bilder danach sofort gelöscht. Y, der auch in die Kontrolle gerät, sieht sich durch den automatischen Abgleich in seinen Grundrechten verletzt.

Ist der Kennzeichenabgleich rechtmäßig?

**Lit.:** BVerfGE 120, 378 – Automatisierte Kennzeichenerfassung; Glaser, JURA 2009, 742; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Aufl., 2009, Rn. 184-192, 211-213d; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., 2005, Rn. 599-618, 688-672a.

